

Preise der Grundversorgung Strom

Stand: 01.12.2024



Die Stadtwerke Düren GmbH bietet nach den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden¹ mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ sowie den „Ergänzenden Bedingungen zur Grundversorgung“ mit Elektrizität für den Haushalt zu allgemeinen Preisen an.

Der Strompreis des Grundversorgungstarifs SWD KlassikStrom setzt sich aus einem Jahresgrundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen.

SWD KlassikStrom Grundversorgung

Haushalt, landwirtschaftlicher Bedarf ²		Netto	Brutto ³
Arbeitspreis	Cent/kWh	33,57	39,95
Grundpreis	Euro/Monat	12,11	14,41

gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ²		Netto	Brutto ³
Arbeitspreis	Cent/kWh	31,41	37,38
Grundpreis	Euro/Monat	20,35	24,21

Überblick über die enthaltenen Umlagen und Abgaben

Gültig ab dem 01.01.2024

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben ⁴		Netto	Brutto ³
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁵	Cent/kWh	0,931	1,108
Entlastung stromintensiver Unternehmen, § 19 NEV	Cent/kWh	0,643	0,765
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,590	1,892
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,440
Entgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH mit einem Drehstrom-Eintarifzähler			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	8,83	10,51
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Cent/kWh	73,20	87,11
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (MSB) ⁶	Cent/kWh	7,83	9,32
Saldo der genannten Kostenbelastungen			
	Euro/Jahr	81,03	96,43
	Cent/kWh	14,04	16,71

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge)

SWD KlassikStrom Grundversorgung Haushalt		Netto	Brutto ³
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	Euro/Jahr	64,29	76,51
Am Arbeitspreis pro Kilowattstunde	Cent/kWh	19,53	23,24

SWD KlassikStrom Grundversorgung Gewerbe		Netto	Brutto ³
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	Euro/Jahr	163,17	194,17
Am Arbeitspreis pro Kilowattstunde	Cent/kWh	17,37	20,67

¹ Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Sofern die Belieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfolgt, welche mehr als 4,2 kW Leistung aufweist und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung. Dafür hat die Bundesnetzagentur verschiedene Module der Netzentgeltreduzierung festgelegt. Ihren Netzbetreiber teilen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage mit. Bei Anlagen mit einer gemeinsamen Messung sieht Modul 1 eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zusätzlich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „3.750 kWh x örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2“ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktllokation zu zahlende Netzentgelt begrenzt ist. **Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt, sodass sich der Preis entsprechend reduziert.** Gegenüber Kunden, die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist die Netzentgeltreduzierung nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/portal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>.

³ Das Stromentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

⁴ Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

⁵ Seit dem 01.01.2023 wurden die KWKG-Umlage und die § 17 Offshore-Netzumlage im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen.

⁶ Die Kosten für den Messstellenbetrieb können je nach Zählertyp variieren und sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht und einzusehen. Dieser Berechnung wurde das jährliche Messentgelt für einen Drehstrom Eintarifzähler zu Grunde gelegt.